

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RAIFFEISEN INFORMATIK TECHNICAL SERVICES GMBH

Version April 2018

1 Anwendungsbereich / Geltung der AGB

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Raiffeisen Informatik Technical Services GmbH (nachfolgend kurz „Auftragnehmer“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt).
- 1.2 Die AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, so in den Verträgen zwischen den Vertragspartnern keine schriftlichen abweichenden Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, außer der Auftragnehmer stimmt ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Soweit in diesem Fall die AGB des Auftraggebers jenen des Auftragnehmers widersprechen, sind die AGB des Auftragnehmers maßgeblich.

2 Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.2 Soweit dem Auftraggeber daraus keine Nachteile entstehen, behält sich der Auftragnehmer zumutbare Abweichungen von den Angaben aus schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts vor.
- 2.3 Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen. Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB.

- 2.4 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zum Auftragnehmer und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.5 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges so wird der dafür erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer entsprechend seiner aktuellen Stundensätze verrechnet.
- 2.6 Die Leistung wird vom Auftragnehmer und/oder einem im Vertrag angeführten Subunternehmer erbracht. Die Auswahl der die Leistungen ausführenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer bzw dem Subunternehmer.
- 2.7 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl des Auftraggebers oder des Auftragnehmers oder an sonstigen geeigneten Orten (z.B. Geschäftsräumlichkeiten eines Subunternehmers).
- 2.8 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer – soweit erforderlich – während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel bzw Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Die Liefer –und Leistungsfrist beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 2.10 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenen Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von RI-S nicht zu vertretender Umstände und unerwarteten Ereignisse (zB Betriebsstörungen, Streiks, Ausfall eines Lieferanten, Verzug des Auftraggebers).
- 2.11 Teillieferungen und Vorausleistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Den Beweis der mangelnden Nutzbarkeit hat der Auftraggeber zu erbringen.

- 2.12 Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe der Leistung auf den Auftraggeber über.
- 2.13 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwender- bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests des Auftragnehmers hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.
- 2.14 Für Test- und Vorführungszwecke gelieferte Komponenten bleiben im Eigentum der RI-S und dürfen vom Auftraggeber nur für die vereinbarten Test- und Vorführzwecke genutzt werden. Der Auftraggeber trägt diesbezüglich die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 2.15 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.
- ### **3 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Auslieferungslager. Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden (zB Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Abwicklungspauschale) sowie alle Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer, ARA, Urheberrechtsabgaben etc) werden gesondert in Rechnung gestellt. Falls die Abgabenbehörden nachträglich weitere Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Die im Vertrag angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze um mindestens 5 % überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und die Material- und Zeitangaben sowie die Personentage und den damit einhergehenden Preis anpassen.
- 3.3 Falls nicht anders vereinbart, sind Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personen vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Arbeiten nicht am Standort des Auftragnehmers ausgeführt werden.
- 3.4 Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer nach mindestens einjähriger Vertragsdauer berechtigt, bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerung von Lohn- und/oder Materialkosten, sowie sonstiger Kosten und Abgaben, die Preise - um bis zu 5% jährlich - entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem, auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten.
- 3.5 Sofern die Vertragspartnern von der Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG ausgehen, bestätigen die Vertragspartner zu wissen, dass die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG von bestimmten sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen abhängt und vereinbarten wie folgt:
- a) Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass er nach der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage (und ihrer Auslegung) hinsichtlich der vom Auftragnehmer an ihn erbrachten sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung erfüllt.

- b) Erweist sich die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung als unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
 - c) Wird die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung während der Laufzeit der Verträge aus einem anderen Grund als einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch Änderungen in der Anwendung und Auslegung) unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.
 - d) Kommt es während der Laufzeit der Verträge zu einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch allenfalls rückwirkende Änderungen in der Anwendung und Auslegung), dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen. Der Auftraggeber ist allerdings in einem solchen Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen (a Kündigung).
 - e) Die Vertragsparteien sichern aber gegenseitig zu, dass sie sich bemühen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Zustand herzustellen, der weiterhin eine Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG (oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung) ermöglicht.
- 3.6 Die Rechnungslegung erfolgt mit Leistungserbringung. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Auftraggeber die Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung verrechnet.
- 3.7 Der Auftragnehmer stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.
- 3.8 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, zum Beispiel Mahn- und Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.9 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber als gefährdet erscheinen lassen.
- 3.11 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises (samt Zinsen und Kosten) bleiben Lieferungen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten zu sorgen.
- #### 4 Gewährleistung
- 4.1 Der Auftragnehmer gewährleistet – vorbehaltlich der Bestimmung 5.3 – bei allen Leistungen, dass die im Vertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
- 4.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Beratungs- und Produktinformationsgespräche vor und während des Vertragsabschlusses allein der Information des Auftraggebers dienen und keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthalten. Technische Daten und Beschreibungen in Produktblättern und dergleichen gelten nur dann als zugesichert, wenn die entsprechenden Produktblätter oder sonstigen Medien ausdrücklich als Be-

- standteil des jeweiligen Vertrages vereinbart werden.
- 4.3 Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen vom Auftraggeber selbst angeschaffter Software und der vom Auftragnehmer bisher für den Auftraggeber betriebenen bzw. zur Verfügung gestellten Software. Der Auftraggeber anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler eines Softwareprogramms unter allen erdenklichen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 4.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen.
- 4.5 Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen angemessener Frist eine Mängelrüge erfolgt. Es obliegt dem Auftraggeber, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.
- 4.6 Sofern die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber vereinbart wurde, ist dieses Protokoll binnen vier Wochen nach Übergabe der Leistung zu unterzeichnen. Erfolgt binnen dieser Frist weder eine schriftliche Reklamation noch die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Protokoll mit Ablauf der oben genannten Frist als unterzeichnet. Offenkundige Mängel, sind jedoch auch bei vereinbarter Erstellung eines Abnahmeprotokolls unverzüglich zu rügen. Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form gerügt wurden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber vorhanden waren. Die Gewährleistung für einmalig auftretende, nicht reproduzierbare und nicht fortdauernde Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 4.8 Der Auftraggeber kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.
- 4.9 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer - soweit zumutbar und nützlich – bei der Untersuchung und Behebung eines Mangels unterstützen. Im Rahmen der Gewährleistung von der RI-S ersetzte Teile gehen unentgeltlich in das Eigentum der RI-S über.
- 4.10 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch eine Person, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, oder wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden, das Produkt nicht gewartet wurde, oder der Auftraggeber Softwareupdates und -upgrades von einem Dritten (z.B. per Internetdownload) bezieht, es sei denn, der Auftraggeber weist jeweils nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 4.11 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- ## 5 Haftung
- 5.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:
- Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert, maximal je-

doch mit EUR 1 Mio, begrenzt (bei Ziel-schuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauer-schuldverhältnissen der Nettoauftragswert für 12 Monate).

c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

5.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.

5.3 Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Auftraggeber.

5.4 Sofern der Auftraggeber auf den Betrieb eines Testsystems verzichtet, haftet der Auftragnehmer weder für Schäden am System des Auftraggebers die beim Einsatz eines Testsystems verhindert hätten werden können (beispielsweise Schäden oder Ausfälle die im Zuge von Releasewechsel einer Software oder bei Ausfallstests auftreten), noch erwachsen dem Auftragnehmer sonst irgendwelche Nachteile hieraus. Insbesondere werden in diesem Fall Ausfälle bei der Berechnung allfällig vereinbarten Verfügbarkeitszeiten nicht berücksichtigt und die Fälligkeit allfällig vereinbarter Konventionalstrafen nicht bewirkt.

6 Vertragsauflösung

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6.2 Verträge können auch mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Vertragspartner seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt.

7 Datenschutz und Geheimhaltung

7.1 Die Vertragspartner haben potentiell Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.

7.2 Unter vertraulicher Information sind Informationen und Daten aller Art zu verstehen, wie zum Beispiel Materialien, Produkte, Technologien, Computerprogramme, Beschreibungen, Business Pläne, Kunden- und Vertriebsdaten, Finanzinformationen, Marketingkonzepte und jede andere Information. Es ist unerheblich, ob solche vertrauliche Information schriftlich, mündlich, elektronisch oder durch ein sonstiges Medium an den Datenempfänger übermittelt wurde. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

7.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die allgemein öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen allgemein öffentlich bekannt werden, oder die der Datenempfänger aufgrund zwingenden Rechts gegenüber einem Gericht oder einer Behörde offen zulegen hat, sowie für jene Informationen, die die Parteien nachweislich von Dritten erhalten haben und für die die Parteien aufgrund ihres Wissenstandes über die jeweils andere Partei und die Marktgepflogenheiten davon ausgehen können, dass keine Geheimhaltungspflicht besteht.

7.4 Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse) und die vertraulichen Daten keine personenbezogenen Daten enthalten.

7.5 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten nur nach vorherigem Abschluss einer

Auftragsverarbeitervereinbarung weitergeben. Der Auftraggeber erteilt hiermit die allgemeine Zustimmung zur Beauftragung weiterer Subunternehmer innerhalb der Raiffeisen Informatik Gruppe (Die Raiffeisen Informatik Gruppe umfasst den Auftragnehmer und alle Tochterunternehmen der Raiffeisen Informatik GmbH, an welchen diese mit mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt ist (u.a. Raiffeisen Informatik Technical Services GmbH, D2D - direct to document GmbH, Raiffeisen Informatik Consulting GmbH, bat-groupware GmbH, Raiffeisen Informatik SI d.o.o. [Slowenien] und Raiffeisen Informatik SK s.r.o. [Slowakei])). Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch dazu, den Auftraggeber stets über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Subunternehmer zu informieren. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

- 7.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.
- 7.7 Die Vertragspartner vereinbaren, ihnen versehentlich zugewandene Unterlagen unverzüglich zurückzugeben sowie versehentlich zugewandene Daten unverzüglich zu löschen und ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 7.8 Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.
- 7.9 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Arbeitsergebnissen, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch wenn und soweit diese Er-

gebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind.

- 8.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber an diesen Werken eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Werknutzungsbewilligung automatisch mit der Beendigung des dem der Werknutzungsbewilligung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.
- 8.3 Die Werknutzungsbewilligung des Auftraggebers gilt, auch nach Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts, ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke.
- 8.4 Softwareprodukte von Drittherstellern (das sind Softwareprodukte die nicht vom Auftragnehmer oder von Dritten in dessen Auftrag entwickelt wurden) unterliegen dem Urheberrecht und den Lizenzbedingungen der jeweiligen Dritthersteller. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Drittherstellers und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Lizenz des Auftraggebers an der Software von Drittherstellern automatisch mit der Beendigung des dem der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.

9 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt. Alternativ ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Anfechtbarkeit des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers und den mit dem Auftragnehmer konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.
- 10.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 10.5 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer - soweit erforderlich - während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (z.B. Raum, Telefon, Computer) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.
- 10.7 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.
- 10.8 Die AGB gelten jeweils in der letztgültigen Fassung (abrufbar unter www.ri-s.at). Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt,

wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.